

Stadt Heidelberg

Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Eckart Würzner
per E-Mail: 01-Sitzungsdienste@Heidelberg.de

Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen



Rathaus, Marktplatz 10
69117 Heidelberg
Tel: +49 (6221) 58-4717-0

Derek Cofie-Nunoo, Fraktionsvorsitzender
Anja Gernand, stellv. Fraktionsvorsitzende
Christoph Rothfuß, stellv. Fraktionsvorsitzender
Dr. Ursula Röper, stellv. Fraktionsvorsitzende

Dr. Marilena Geugjes, Felix Grädler,
Sahin Karaaslan, Dr. Dorothea Kaufmann,
Dr. Nicolás Lutzmann, Dr. Luitgard Nipp-Stolzenburg,
Kathrin Rabus, Julian Sanwald, Anita Schwitzer,
Bülent Teztiker, Manuel Steinbrenner, Frank Wetzel

geschaefsstelle@gruene-fraktion.heidelberg.de
www.gruen4hd.de

Heidelberg, 24.10.2023

Sachantrag zu TOP 26 des Hafa am 25.10.2023: Heidelberger Taxigewerbe und Taxitarife in Heidelberg

Die Verwaltung erlässt zum 01.01.2024 eine Allgemeinverfügung gemäß § 51a PBefG mit Mindestentgelten für Mietwagen und gebündelten Bedarfsverkehr. Als Vorbild soll die Verwaltungsrichtlinie zur Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten im gebündelten Bedarfsverkehr und im Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen in der Stadt Leipzig genutzt werden.

Auf dieser Basis sind auch die Beträge des Mindestentgelts in Abhängigkeit eines Einzeltickets des ÖPNV festzulegen und eine Begründung des öffentlichen Verkehrsinteresses § 13 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz zu definieren.

Bei Bedarf kann zur Einführung der Allgemeinverfügung auch die Expertise der Firma Line + Krause in Anspruch genommen werden.

Bis zur Einführung soll über Einsichtnahme von Unterlagen überprüft werden, ob die Umsätze von Mietwagen bislang auskömmlich sind, um beispielsweise Mindestlöhne zu bezahlen.

Begründung

Mit einer kurzfristigen Umsetzung von Mindestentgelten soll nicht nur die Leistungsfähigkeit der Unternehmen gesichert, sondern die Gemeinwohlinteressen berücksichtigt werden, wozu ebenfalls die übrigen gewerblichen Verkehrsstrukturen, beispielsweise der Taxenverkehr, gehören.

Die Beförderungsentgelte müssen in einem hinreichend großen Abstand über den Entgelten des ÖPNV liegen, um diesen als Bestandteil der Daseinsvorsorge nicht in seinem Bestand zu gefährden. So sind Abgrenzungen zu den Tarifen des Taxigewerbes als Ergänzung des ÖPNV festzulegen, welche die unterschiedlichen Beförderungsförm des Gelegenheitsverkehrs berücksichtigen und einen wirtschaftlichen Betrieb der einzelnen Unternehmen ermöglichen und somit auch eine faire Entlohnung der Mitarbeitenden ermöglichen. Ebenso tragen die Mindestbeförderungsentgelte dazu bei, die Möglichkeit eines ruinösen Wettbewerbs zwischen den Mobilitätsanbietern der verschiedenen Verkehrsformen auszuschließen.